

Satzung  
des  
HKBV  
e.V.



<b>SATZUNG DES HKBV E.V.</b> .....	<b>5</b>
§ 1 – NAME UND SITZ DES VERBANDES.....	5
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT.....	5
§ 2B VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT.....	6
§ 3 DEFINITION DER KAMPFSPORTART KICKBOXEN.....	6
§ 4 – DAS GESCHÄFTSJAHR.....	7
§ 5 – RECHTSGRUNDLAGE FÜR ORDNUNGEN.....	7
§ 6 – MITGLIEDSCHAFT.....	8
§ 7 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	8
§ 8 – ORGANE DES VERBANDES.....	8
§ 9 – TECHNISCHER AUSSCHUSS.....	9
§ 10 – DER ORDENTLICHE VERBANDSTAG.....	9
§ 11 – DER AUSSERORDENTLICHE VERBANDSTAG.....	10
§ 12 – DAS STIMMRECHT.....	11
§ 13 – DAS PRÄSIDIUM.....	12
§ 14 – KASSENPRÜFER.....	13
§ 15 – RECHTSPRECHUNG.....	13
§ 16 – FINANZIELLE MITTEL.....	13
§ 17 – HAUSHALT.....	14
§ 18 – BEITRÄGE.....	14
§ 19 – PFLICHTEN DER VEREINE.....	14
§ 20 – AUFLÖSUNG.....	14
§ 21 – GÜLTIGKEIT.....	14
§ 22 – DOPING.....	14
§ 23 – DAS SCHIEDSGERICHT.....	15
§ 24 – STRAFVORSCHRIFTEN.....	15

## **Satzung des HKBV e.V.**

### **§ 1 – Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen: "Hessischer Kick-Box-Verband" Fachverband für Kick-Boxen aller Stilrichtungen e. V., abgekürzt HKBV.
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar (Hessen) und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Hessische Kick-Box-Verband stellt die Vereinigung aller Kickboxsport betreibender Vereine, Vereinsabteilungen und Sportschulen dar.
4. Er ist Mitglied und Landesverband der WAKO Deutschland e.V. sowie als Fachverband für Kickboxen im Hessischen Landessportbund Hessen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, hier des Kickboxens und freier Musikformen als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport nach eigenen Regeln zu fördern und zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden dazu erforderliche gemeinsame Maßnahmen geschaffen und koordiniert.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband ist politisch, ethisch und konfessionell neutral und frei von rassistischer Gesinnung.
5. Zur Erreichung der Zwecke stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
  - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem hessischen Landessportverband, dem internationalen Kickboxen und anderen Organisationen.
  - b) Die Organisation eines koordinierten Wettkampfbetriebes der Mitglieder, Veranstaltungen von nationalen und internationalen Wettbewerben sowie die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.
  - c) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, die Förderung des Nachwuchses sowie die Beratung der Mitglieder.
  - d) Die Verbreitung dieser neuen Sportauffassung mit Informationen und Kontakten zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet.

## **§ 2b Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend davon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Vergütung kann sowohl in Geld als auch in Sachbezügen gewährt werden.
3. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

## **§ 3 Definition der Kampfsportart Kickboxen**

1. Kickboxen im Sinne dieser Satzung ist eine moderne Kampfsportart, bei der Körperteile hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und Verteidigung eingesetzt werden. Ziel ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfsportart unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Der HKBV pflegt die Sportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Kampfdisziplinen Point Fighting, Leicht- und Vollkontakt, K1, Low-Kick, Kick Light sowie freie Musikformen.
3. Point Fighting im Sinne dieser Satzung ist eine Weiterentwicklung aus den traditionellen Kampfsportarten, die weit über die Gepflogenheiten der traditionellen Systeme hinausgeht und zum Ziel hat, ein freies, unabhängiges und sportliches, weltweites und gleichberechtigtes Wettkampfsystem zu verwirklichen.
4. Leichtkontakt im Sinne dieser Satzung ist die Vorstufe zum Vollkontakt-Kickboxen als Trainings- und Wettkampfform. Es handelt sich in der vollen Bedeutung des Wortes um absoluten Leichtkontakt, d. h. saubere und gut kontrollierte Techniken, die explosiv und kraftvoll mit leichtem Kontakt treffen müssen.
5. Vollkontakt im Sinne dieser Satzung ist das Bekenntnis zur absolut höchsten Stufe eines sportlichen Zweikampfes mit Händen und Füßen. In dieser Disziplin sind Trefferwirkungen erlaubt.
6. Low-Kick: Es kann als Vollkontakt-Kickboxen bezeichnet werden, wobei auch die Möglichkeit besteht die Beine des Gegners mit klaren Kicks zu treffen. Alle anderen Definitionen entsprechen dem Vollkontakt.
7. WAKO K1: Es kommt direkt von der traditionellen siamesischen Kampfkunst. Es unterscheidet sich nur durch folgende Punkte:  
Halten darf 5 Sekunden nicht überschreiten. Es ist erlaubt den Hals des Gegners mit beiden Händen zu halten, um mit dem Knie anzugreifen. Es ist nur 1 Knie pro Halten erlaubt.
8. Kick Light: Der Wettkampf im Kick-Light sollte – wie der Name sagt – mit gut kontrolliertem Kontakt durchgeführt werden. Die Wettkämpfer kämpfen fortwährend, bis der Hauptkampfrichter das Kommando „stopp“ oder „break“ gibt. Gekämpft wird nach den Regeln wie beim Low Kick, allerdings dürfen die Treffer wie im Leichtkontakt nur mit gut kontrollierten erlaubten Techniken ausgeführt werden. Es wird gleicher Wert auf Hand- und Fußtechniken gelegt.
9. Freie Musikformen im Sinne dieser Satzung gelten als kontaktlose Disziplin,

welche die Disziplin und Technik des Kampfsports mit der Kraft und Schnelligkeit des Kickboxens und dem Rhythmus des Tanzes verbindet. Formenlauf ist vergleichbar mit der Kür beim Eislaufen oder Bodenturnen. Sie wird frei gestaltet und wird mit Musik untermalt. Musikformen können mit und ohne Waffen gelaufen werden.

10. Die Unterschiede und Regeln der einzelnen Disziplinen werden in einem verantwortungsbewussten Reglement unter Wahrung gesundheitlicher und sportlicher Grundsätze ausführlich geregelt. Es schafft die Voraussetzung sportlich fairer Kämpfe.
11. Der HKBV und seine Mitglieder verpflichten sich, Kickboxen innerhalb des HKBV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Sportstudios und Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des HKBV sein.

#### **§ 4 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 5 – Rechtsgrundlage für Ordnungen**

Die Satzung des Hessischen Kick-Box-Verbandes ist Grundlage für folgende Ordnungen:

- Allgemeine / Spezielle Prüfungsordnung
  - Aufnahmeordnung für Vereine
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Passantragsordnung
  - Rechtsordnung
  - Wettkampfordnung
  - Turnierausrichtungsordnung
  - Sportordnung
  - Übungsleiter- und Trainerordnung
  - Kampfrichterordnung
  - Ehrenmeistergradordnung
  - Ehreenauszeichnungsordnung
1. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
  2. Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und sie bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

#### **§ 6 – Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in dem Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins, Vereinsabteilung oder Sportschule an den/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in des Verbandes beantragt.
  - 1a Sportschulen können keine Fördergelder beziehen und haben kein Stimmrecht beim Verbandstag.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das geschäftsführende Präsidiumsmitglied. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zum nächsten Verbandstag eingelegt werden.

3. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein, Vereinsabteilung, Schule das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und kann an allen Verbandstagen teilnehmen.
4. Mitglied im Hessischen Kick-Box-Verband e.V. kann nur der Verein / Vereinsabteilung oder Schule werden, der / die nicht Mitglied in einem anderen Kickbox betreibenden Verband ist.

### **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins, Vereinsabteilung, Sportschule erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verband mittels Brief, spätestens drei Monate vorher, angekündigt werden.
3. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
4. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, kann das Präsidium den Ausschluss des Mitgliedes oder einzelner Personen der Vereine, Vereinsabteilungen, Sportschulen aus dem Verband beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Abgang des Briefes die Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen. Die Entscheidung des Verbandstages erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist endgültig.
5. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

### **§ 8 – Organe des Verbandes**

1. Der Verbandstag
2. Das Präsidium
3. Das Schiedsgericht
4. Der Technische Ausschuss

### **§ 9 – Technischer Ausschuss**

- 1) Der Technische Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Sportdirektor
  - c) dem Technischen Direktor
  - d) dem QM-Beauftragten
  - e) den Landestrainern
  - f) den Kampfrichterreferenten
  - g) dem Referenten für Übungsleiter-Ausbildung
  - h) dem Referenten für Prüfungswesen
  - i) dem Referenten für Selbstverteidigung
  - j) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - k) den Vereinsbeauftragten
  - l) dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission
  - m) dem LSBH-Beauftragten

- 2) Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses kann nur höchstens drei Ämter innehaben.
- 3) Der Technische Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er beschließt das jährliche Sportprogramm und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr.
- 4) Er wird von dem/der Präsidenten/in schriftlich mindestens jährlich einberufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Technischen Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- 5) Der Technische Ausschuss kann natürliche Personen als Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben das Recht, an der TA-Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6) Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter, genau umrissener Aufgaben zeitweilige Berater ernennen, welche nur eine beratende Stimme erhalten.
- 7) Stimmberechtigt im TA sind dessen Mitglieder mit jeweils einer Stimme; Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 8) Die Positionen des Technischen Ausschusses werden vom Präsidium besetzt.

## **§ 10 – Der ordentliche Verbandstag**

1. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr statt, und zwar im ersten Quartal des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

Seine Geschäfte sind:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
  - Feststellung der Stimmberechtigung
  - Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
  - Beschluss über die Tagesordnung
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - alle vier Jahre Neuwahl des Präsidiums
  - Neufestsetzung von Beiträgen, Prüfungsgebühren und Umlagen
  - Anträge
  - Vorlage des Haushaltsplanes
  - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
2. Die Verbandstage werden vom Präsidium einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt per Rundschreiben oder E-Mail vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
  3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist in jeden Fall beschlussfähig.
  4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
  5. Satzungsänderungen und Satzungsneuordnungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden. Anträge hierzu müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
  6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Verbandstag nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher dem Präsidium schriftlich mitgeteilt wurden. Das Präsidium informiert die Mitglieder durch Rundschreiben über den Inhalt der Anträge. Dringlichkeitsanträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen.
  7. Das Präsidium kann jederzeit Anträge stellen.

8. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, so hat dieses zu erfolgen.
9. Über die Verhandlungen des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur durch das Präsidium gestellt werden.
11. Im Falle einer Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern muss ebenfalls eine Entscheidung herbeigeführt werden. Sollte nach dem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, so ist nach vier Wochen, mit diesem Tagesordnungspunkt, ein neuer Verbandstag einzuberufen. Sollte dann immer noch kein/e Kandidat/in zur Verfügung stehen, wird, im Falle des/der Präsidenten/in, der/die Vizepräsident/in eingesetzt, diese/r führt die Geschäfte bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, im Falle des/der Vizepräsidenten/in, der/die Präsident/in eingesetzt, diese/r führt die Geschäfte bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

### **§ 11 – Der außerordentliche Verbandstag**

1. Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
2. Außerdem ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes gewünscht wird.
3. Der außerordentliche Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt per Rundschreiben oder E-Mail vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
4. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages hat nur den Punkt aufzuweisen, der als Grund für die Einberufung genannt wurde.  
Seine Geschäfte sind:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
  - Feststellung der Stimmberechtigung
  - Beschluss über die Tagesordnung
  - Durchführung des Tagesordnungspunktes
5. Es können keine sonstigen Anträge gestellt werden.
6. Satzungsänderungen, es sei denn der außerordentliche Verbandstag wurde aus diesem Grunde einberufen, können nicht durchgeführt werden.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist in jedem Fall beschlussfähig.
8. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl / Abstimmung, so hat dieses zu erfolgen.
9. Über die Verhandlungen des außerordentlichen Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.
10. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat eine Wiederholung der Wahl / Abstimmung zu erfolgen. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Im Falle einer Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern muss ebenfalls eine Entscheidung herbeigeführt werden. Sollte nach dem zweiten Wahlgang keine

Mehrheit zustande kommen, so ist nach vier Wochen, mit diesem Tagesordnungspunkt, ein neuer Verbandstag einzuberufen. Sollte dann immer noch kein Kandidat zur Verfügung stehen, wird, im Falle des/der Präsidenten/in, der/die Vizepräsident/in eingesetzt, diese/r führt die Geschäfte bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, im Falle des/der Vizepräsidenten/in, der/die Präsident/in eingesetzt, diese/r führt die Geschäfte bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

## **§ 12 – Das Stimmrecht**

1. Beim Verbandstag hat jeder eingetragene Verein, Vereinsabteilung von 1–100 Mitgliedern eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme mehr, jedoch ab 301 Mitgliedern nach oben offen maximal 4 Stimmen. (kein Stimmrecht für Sportschulen)

Beispiel:

1–100 Mitglieder = 1 Stimme  
 101–200 Mitglieder = 2 Stimmen  
 ab 201 Mitgliedern = 3 Stimmen

Als Nachweis der Mitglieder gilt die Anzahl der vom Landessportbund Hessen zurückgemeldeten Mitglieder der eingetragenen Vereine, Vereinsabteilungen im vergangenen Geschäftsjahr.

Hat ein eingetragener Verein, Vereinsabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Mitglieder an den Landessportbund Hessen melden können, so wird diesem Mitglied eine Basisstimme garantiert.

2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.
3. Stimmberechtigt ist derjenige, der durch Satzung seines Vereins zur Wahrnehmung der Interessen hierzu legalisiert ist. Im Verhinderungsfalle der Person, die durch Satzung des Vereins hierzu beauftragt ist, kann durch schriftliche Bestätigung ein Vertreter des Vereins zur Ausübung des Stimmrechts, von der durch die Satzung dazu bevollmächtigten Person, beauftragt werden. Diese Person muss jedoch Mitglied des dann von ihm vertretenen Vereins sein.

## **§ 13 – Das Präsidium**

1. Die Führung des Verbandes obliegt dem Präsidium.  
Dieses besteht aus:

- Präsidenten/in
- Vizepräsidenten/in (Geschäftsführer/in)
- Vizepräsidenten/in (Jugendbeauftragter/in)

Beratende Funktionen haben die Leiter der Referate. Sie müssen bei Entscheidungen, die Ihrer Referate betreffen, gehört werden und haben in diesem Falle Stimmrecht. Referatsleiter werden vom Präsidium des HKBV e.V. eingesetzt, folgende Referate können besetzt werden:

- Frauenreferentin/nen
  - Kampfrichterreferenten/innen
  - Pressereferenten/innen
  - Referatsleiter/in Medizin
  - Regionalprüfer/in für Nord, Mitte und Süd
  - Bezirksbetreuer/in Süd und Nord
  - Kaderbetreuer/in PF, KL, VK, FO, JUG, K1, Kick-Light
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder vom Präsidium anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in oder dessen/deren Vertreter (Vizepräsident/in / Geschäftsführer/in, Versammlungsleiter/in) die Entscheidungsgewalt.
  3. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsidenten/innen (Geschäftsführung / Jugendbeauftragte/r) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die Vizepräsident/in / Geschäftsführer/in nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in tätig werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
  4. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € bedarf das Präsidium der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  5. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 – Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer. Dieser wird durch das Präsidium beauftragt.

#### **§ 15 – Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Verbandspräsidium und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten im Kickboxen und der Sportverwaltung. Näheres regelt die Rechtsordnung.

1. Für die fachlichen Angelegenheiten gelten die ergangenen Bestimmungen, Sportordnung des Hessischen Kick-Box-Verbandes und der WAKO Deutschland. Näheres regelt die Rechtsordnung.

#### **§ 16 – Finanzielle Mittel**

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden :
  - Aufnahmeumlagen
  - Mitgliedsbeiträge
  - Verkäufe von Jahressichtmarken, Pässen und Merchandising-Artikeln (Aufkleber, T-Shirts, Hemden, usw.)
  - Prüfungsumlagen für Schüler-, Meistergradprüfungen
  - Veranstaltungseinnahmen
  - Umlagen
  - Spenden
2. Der ordentliche Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben fest.

3. Der Beitrag zum Hessischen Kick-Box-Verband e.V. ist in voller Höhe jeweils zum ersten Februar eines jeden Jahres fällig.
4. Alle finanziellen Angelegenheiten und Forderungen der Präsidiumsmitglieder sind bis zum Ende eines Kalenderjahres abzurechnen. Andernfalls ist der/die Vizepräsident/in / Geschäftsführer/in nicht zu Erfüllung der Leistung verpflichtet.
5. Mitgliedsvereine, Abteilungen und Sportschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse von Fahrtkosten.

### **§ 17 – Haushalt**

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

1. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

### **§ 18 – Beiträge**

1. Der HKBV e.V. erhebt von den Vereinen / Sportschulen Beiträge.
2. Der Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Rechnung eingezogen.

### **§ 19 – Pflichten der Vereine**

1. Die Vereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Stichtag für die Bestandserhebung ihre Mitgliederzahl dem LSB Hessen auf Vordruck zu melden. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 20 v.H. Aufschlag festgesetzt. Näheres regelt die Aufnahmeordnung für Vereine.
2. Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge und sonstige Abgaben fristgerecht an den HKBV e.V. zu entrichten.
3. Näheres regelt die Aufnahmeordnung für Vereine.

### **§ 20 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem Verband angehörenden Mitglieder anwesend sind und durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 – Gültigkeit**

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten an dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben / E-Mail an die Mitglieder veröffentlicht.

## **§ 22 – Doping**

In allen Angelegenheiten unterwirft sich der HKBV den Richtlinien der WAKO Deutschland.

<http://www.wako-deutschland.de/Die-Wako-Allgemein/Regelwerk.html>

<http://www.wako-deutschland.de/Die-Wako-Allgemein/Satzung.html>

## **§ 23 – Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Beisitzern/innen, die vom Verbandstag gewählt werden.
2. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Das Präsidium kann jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

## **§ 24 – Strafvorschriften**

1. Vereine / Vereinsabteilungen / Schulen und deren Mitglieder unterliegen bei Ausübung einer Funktion für oder im Namen des HKBV e.V. der Strafgewalt des HKBV e.V. gemäß der nachfolgenden Bestimmungen:
2. Strafen können ausgesprochen werden bei Handlungen und Äußerungen, die dem HKBV e.V., seinen Organen oder seinen Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen schädigen können.
3. Ein strafbewährter Tatbestand ist beispielsweise gegeben, wenn ein Verein / Vereinsabteilung oder Schule, dessen Organe oder Mitglieder
  - bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen vorsätzlich oder grob fahrlässig die im HKBV e.V. geltenden Wettkampfbestimmungen verletzt oder missachtet;
  - bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen die Turnier-/Veranstaltungsleitung, Kampfrichter oder andere Sportler/innen und Funktionäre verbal beleidigt oder tätlich angreift;
  - seinen Beitragspflichten und sonstigen nach der Satzung bestehenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt;
  - in der Öffentlichkeit oder gegenüber dritten Personen wider besseres Wissen Tatsachen oder nicht nachweislich wahre Werturteile bekundet, die geeignet sind, das Ansehen des Hessischen Kick-Box-Verbandes e.V. oder seiner Mitglieder zu verunglimpfen;
  - sich in sonstiger Weise verbandsschädigend verhält;
  - der Verwendung verbotener leistungssteigernder oder berauschender Substanzen (Doping) überführt wird.
4. Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - Verwarnung und Verweis mit Auflagen;
  - Geldbußen bis 300,00 € ;
  - Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und / oder zukünftigen Bekleidung von Organfunktionen und Ausübung eines Ehrenamtes;
  - Zeitlich begrenzte Wettkampfsperre bis hin zur Höchststrafe von 4 Jahren;
  - Dauernder Ausschluss vom Wettkampfbetrieb;

- Verbandsausschluss.
5. Mit der Verhängung einer Strafe kann zugleich die Verpflichtung zum Tragen der Verfahrenskosten ausgesprochen werden.
  6. Zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens ist erstinstanzlich das Präsidium in folgender Besetzung:
    - Der/die Präsident/in
    - Vizepräsidenten/innen

Im Falle einer Verhinderung eines der zur Entscheidung berufenen Präsidiumsmitglieder ist das Präsidium nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vorgenannten Personen anwesend sind. Andernfalls ist die Entscheidung zu vertagen.

Die Entscheidung des Präsidiums ergeht nach mündlicher Verhandlung, in der dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen im Anschluss an die mündliche Verhandlung im Tenor bekannt zu geben.

Sie ist danach binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben. Die mit einer Begründung versehene Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer weiteren Woche per Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist beim Präsidium des HKBV e.V. schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Betroffene hat die Berufungsschrift binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welches für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist, zuzuleiten.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach den Vorschriften der Rechtsordnung des HKBV e.V.